

Sportfischerverein e. V
Remscheid und Umgebung
Fritz-Reuter-Str. 4
42897 Remscheid



Geschäftsordnung

Gem. Vorstandsbeschuß vom 15.2.1989, 16.2.1996, 05.2.1998, 13.1.2000, 17.2.2000, 22.11.2001, 20.03.2004, 26.02.2005, 18.10.2005 und zuletzt beschlossen in der JHV vom 10.03.2012.

1. Vorstand

Der Vorstand vollzieht die in der JHV und außerordentlichen HV gefaßten Beschlüsse. Er erläßt die Geschäftsordnung. Diese, sowie Änderungen hierzu, werden in der nachfolgenden JHV durch Beschluß genehmigt. Der Vorstand trifft sich in ¼-jährlichen Sitzungen, über deren Verlauf eine Niederschrift gefertigt wird.

2. Zuständigkeiten

- Der **1. Vorsitzende** repräsentiert den Verein nach Außen, führt die Verhandlungen vereinsinterner Angelegenheiten und vertritt den Verein gerichtlich. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und erteilt ggfls. Weisungen. Der 2. Vorsitzende wird über die lfd. Angelegenheiten informiert und nimmt im Verhinderungsfall die Funktion des 1. Vorsitzenden wahr.

Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

- Dem **Kassenwart** obliegt die Kassenführung. Er wird hierin durch den 2. Kassenwart unterstützt. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen

fortlaufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck und Tag der Einnahme bzw. Ausgabe ersichtlich sein.

- Der **Schriftführer** fertigt Niederschriften über Versammlungsabläufe, verwaltet die Vereinsakten, verschickt Einladungen und Mitteilungen und führt den Schriftverkehr nach Weisung des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung wird er durch den 2. Schriftführer vertreten.

- Der **Sportwart** regelt die Angelegenheiten des Fischerei- und Castingsports. Er organisiert entsprechende Veranstaltungen, bzw. deren Teilnahme daran. Darüber hinaus hält er Kontakt zur Sportbehörde und der Verbandsabteilung.

- Der **Gewässerwart** ist zuständig für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer, die er nach den Gesichtspunkten des natürlichen Fischbestandes und Artenvielfalt bewirtschaftet. Er ist ferner zuständig für Maßnahmen in Fällen von Fischsterben und Gewässerverunreinigungen. Ihm obliegt auch die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischen an Vereinsgewässern. Die Kontrolle der Papiere und Beute, der an den Vereinsgewässern angelnden Sportfischer, kann delegiert werden.

- Der Tätigkeit des **Jugendwartes**, im Verhinderungsfall des 2. Jugendwartes oder 3. Jugendwartes, kommt besondere Bedeutung zu. Er betreut die Kinder und Jugendlichen bei der Heranführung an die Angelfischerei. Durch die Jugendarbeit soll weiterhin die Grundlage für das praktische und theoretische Wissen zur Ablegung der Sportfischerprüfung gegeben werden. Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Ordnung geben. Zur Förderung der Jugendarbeit kann der Vorstand Zuschüsse geben.

- Der **Hüttenwart** und sein Vertreter regeln die Bewirtschaftung des Vereinsheimes und achten auf Einhaltung der Hüttenordnung. Die Hüttenkasse wird in unregelmäßigen Abständen durch den 1. Vorsitzenden oder einen Beauftragten geprüft. Er ist als **Leiter der Arbeitsstunden** am Vereinsheim für die nach Maßgabe des Vorstandes erforderlich gehaltenen Arbeiten und deren Organisation zuständig. Er führt den Stundennachweis.

3. Niederschriften

Die aus Anlaß der JHV, außerordentlichen HV und Vorstandssitzungen gefertigten Niederschriften sind in den Vereinsakten abzulegen. Die Niederschriften enthalten den wesentlichen Versammlungsablauf, die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Zur Niederschrift gehört eine Anwesenheitsliste. Darin haben sich die anwesenden Mitglieder durch Unterschrift einzutragen (nur JHV und aHV).

Die Niederschrift der vorangegangenen JHV, bzw. aHV wird mit der Einladung zur nächsten JHV den Mitgliedern zugestellt. Sie wird dieser JHV zur Genehmigung vorgelegt.

4. Gebühren/Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 100,- Euro.

Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende zahlen die halbe, passive Mitglieder, Kinder, Jugendliche und Schüler, keine Aufnahmegebühr.

Der Jahresbeitrag beträgt:

für ordentliche Mitglieder 65,- Euro
für passive Mitglieder 20,- Euro

Ehrenmitglieder, Jugendliche und Kinder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag des lfd. Jahres sowie Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden (s. Pkt. 5) aus dem vorangegangenen Jahr werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Zahlungsnachweis ist spätestens bei der JHV zu führen.

In den Mitgliedsbeiträgen sind die jeweiligen Verbandsabgaben erhalten.

5. Pflichtarbeitsstunden

Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich zur Leistung von jährlich acht Arbeitsstunden zugunsten des Vereins verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Vorstandsmitglieder.

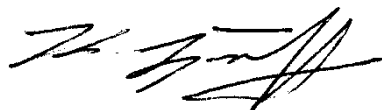
Kinder und Jugendliche leisten jährlich zwei Arbeitsstunden innerhalb der Jugendgruppe.

Der Vorstand kann im Einzelfall Befreiung von den Pflichtstunden beschließen.

Pro nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 8,- Euro zu zahlen.

Die Pflichtarbeitsstunden können jeweils am 1. oder 3. Samstag eines jeden Monats von April bis Oktober zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr geleistet werden.

Für den Vorstand



(Klaus Gräff, 1. Vorsitzender)